

Mutmaßliche Terroristin surfte trivial

Rechner von Beate Zschäpe liefert aufschlussreiche Erkenntnisse

Eine Zeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Beate Zschäpe besuchte die Website von Gina Lisa“ über das Surf-Verhalten der mutmaßlichen NSU-Terroristin im Netz. Aus den Internet-Protokollen ihres beschlagnahmten Rechners ergebe sich folgendes Bild: Sie suchte nach Reisen, Musik, Gesundheit und Sex. Politik oder Nazipropaganda interessierten sie hingegen nicht. Sie recherchierte lieber Tropical Island, Disneyland Paris, Zeltplätze an der Ostseeküste und argentinisches Essen. Sie suchte auch nach Informationen über Hartz IV, Bushido und die TV-Show „Big Brother“. In den Bereich des von Zschäpe gesurften Themas Sex gehörten auch Erotikstars wie „Gina Lisa“ und „Sexy Cora“. Die Zeitung berichtet, die Frau sei auch an dem Tag im Internet unterwegs gewesen, als ihre beiden Komplizen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos in Eisenach eine Bank überfallen und sich anschließend in ihrem Fluchtfahrzeug – einem Wohnwagen – erschossen hätten. An diesem Tag habe sie die Webseiten von Greenpeace, einer Tierschutzaktion und der Biobauern von Zwickau besucht. Der Beschwerdeführer sieht in der Veröffentlichung der Surfgewohnheiten von Beate Zschäpe eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte. Der Bericht sei auch journalistisch durch nichts gerechtfertigt. Die Rechtsabteilung der Zeitung steht auf dem Standpunkt, dass der persönliche Hintergrund der Mitglieder der NSU-Terrorzelle durchaus von öffentlichem Interesse sei. Schließlich stehe die Gruppe – von der nach dem Suizid von Böhnhardt und Mundlos die in U-Haft sitzende Beate Zschäpe übrig blieb – im Verdacht, für eine beispiellose Mordserie verantwortlich zu sein. Es bestehe ein hohes öffentliches Interesse daran, wie Zschäpe gedacht und gehandelt habe.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Berichterstattung bewegt sich innerhalb der Grenzen, die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) zieht. An der Berichterstattung über die privaten Vorlieben von Beate Zschäpe besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Ihr privates Verhalten als Mitglied der NSU berührt schon aufgrund des Ausmaßes und der öffentlichen Bedeutung der verübten Taten öffentliche Interessen. Die Öffentlichkeit darf sich mit Hilfe der Medien ein Bild über die Person Beate Zschäpe machen. Immerhin soll sie eine erhebliche Rolle in dem Mord-Trio gespielt haben. Insoweit tritt der Schutz ihrer Privatsphäre weitgehend hinter das öffentliche Interesse zurück. (0237/12/1)

Aktenzeichen:0237/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet